

Gemeindewahlen vom 24. November 2024; Amtsdauer 2025 - 2028

Merkblatt für die politischen Parteien und Gruppierungen

1. Reglementarische Bestimmungen

1.1 Wahl des Stadtrates

Es gilt das Reglement über die Urnenwahlen und –Abstimmungen vom 2. Dezember 2001, Ausgabe 2012 sowie Art. 34 der Gemeindeordnung.

- a. Einreichung der Wahlvorschläge spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag bei den Einwohnerdiensten, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf;
- b. Formelle Voraussetzung: die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

Eine politische Gruppierung, die bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz im Stadtrat erhalten hat, muss keine Unterschriften einreichen. In diesem Fall muss der Wahlvorschlag eine zur Vertretung ermächtigte Person sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen (unter Vorbehalt der Zustimmung und Genehmigung folgend der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024).

- c. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - die deutliche Bezeichnung des Ursprunges (Partei oder Gruppe);
 - die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten mit genauen Personalien (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Beruf);
 - die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen.
- d. Listenverbindungen
Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag (Montag, 16. September 2024, 12.00 Uhr) durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden verbunden werden.
- e. Unterlistenverbindungen
In Kombination mit Listenverbindungen sind auch Unterlistenverbindungen möglich.
- f. Auslosung Listen-Nummerierung
Gemäss Artikel 38 Reglement über die Urnenwahlen und –Abstimmungen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Listen. Die **Auslosung der Nummern** erfolgt am **Mittwoch, 21. August 2024, 17.00 Uhr**, Sitzungszimmer 2. Stock, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf.

Die Parteien und Gruppierungen werden aufgefordert, ihre Teilnahme an den Stadtratswahlen bis am Montag, 19. August 2024 bei der Leitung Einwohnerdienste voranzumelden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob sie mit einer oder mehreren Listen antreten werden. Nach dem 21. August 2024 eintreffende Wahlvorschläge erhalten je eine fortlaufende Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs.

1.2 Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und des Gemeinderates

Es gilt das Reglement über die Urnenwahlen und –Abstimmungen vom 2. Dezember 2001, Ausgabe 2012 sowie Art. 43 der Gemeindeordnung. Die Vorschriften über die Wahlvorschläge für die Stadtratswahlen sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat wird nach dem Mehrheitsprinzip (Majorz) gewählt.

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird gleichentags wie die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

2. Leistungen der Stadt

2.1 Allgemeine Wahlunterstützung

- a. Die Wahlunterstützung der Stadt beträgt insgesamt CHF 12'000.00.
- b. Anspruchsberechtigt für $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages sind Parteien und selbständige Wählergruppen, die in der laufenden Legislatur mindestens zwei Vertreterinnen/zwei Vertreter in den Stadtrat und/oder eine Vertreterin/einen Vertreter in den Gemeinderat abordnen. Diese Verteilung erfolgt zu gleichen Teilen.
- c. Die Verteilung der restlichen $\frac{3}{4}$ erfolgt nach Vorliegen der rechtskräftigen Wahlergebnisse gemäss dem Vertretungsverhältnis in der nächsten Legislaturperiode aller Parteien im Stadtrat.

2.2 Übernahme von Aufwendungen für Druck und Versand

- a. Druck der ausseramtlichen Wahlzettel für die Wahl Stadtrat. Für die Wahl Stadtpräsidium und Gemeinderat (Majorz) sind keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr zulässig. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf dem Wahlmaterial beizulegenden Listen gemäss Artikel 56 a (AbstimmungsR) aufgeführt.
- b. Die ausseramtlichen Listen und die amtliche Liste für die Wahl des Stadtrates werden geleimt und zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial für die Wahl des Stadtpräsidiums und des Gemeinderates durch das SAZ im Auftrag der Stadt verpackt und versandt. Diesem Versand wird ebenfalls die Wahlpropaganda beigelegt. Die Koordination wird durch die Stadt sichergestellt. Die Parteien bestimmen ihre dafür verantwortlichen Personen und melden diese der Leitung Einwohnerdienste.

2.3 Informationsstände

Den Parteien und Gruppierungen wird viermal während zweier Tage das Aufstellen von Informationsständen auf der Gebrüder-Schnell-Terrasse, vor der alten Hauptpost, unter den Marktläuben und auf dem Kronenplatz bewilligt.

Die Stadt stellt die Marktstände unentgeltlich zur Verfügung. Beim Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Karin Niederhauser (karin.niederhauser@burgdorf.ch) können Reservationen für Stände angemeldet werden.

Die Parteien legen die Termine für das Aufstellen von Propagandaständen untereinander fest.

Auf gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen.

2.4 Plakatständer

Plakatständer werden 4 Wochen vor dem Urnengang, d.h. ab dem Freitag, 25. Oktober 2024, gratis in der Innenstadt und auf der Gebrüder-Schnell-Terrasse zur Verfügung gestellt.

Pro Partei werden drei Ständer (2 x Fläche Weltformat) bewilligt. Die Baudirektion sorgt für das Aufziehen und die ordnungsgemässe Platzierung. Reservationen von Ständern an Baudirektion, Michael Kummer (michael.kummer@burgdorf.ch).

Die Abgabe der Wahlplakate muss bis am Montag, 14. Oktober 2024, 17.00 Uhr im Werkhof Baudirektion, Lyssachstrasse 92 erfolgen.

Eine frühere Plakatierung ist auf Gesuch hin bereits vor dem ordentlichen Aushang möglich. Die Kosten dafür werden den Parteien in Rechnung gestellt vom 1.- 5. Tag zu je CHF 8.50 je Standort und Ständer, ab dem 6. Tag zu je CHF 00.85, zuzüglich einmalige Arbeitspauschale CHF 42.00 pro Standort.

Die Überwachung sowie der Ersatz beschädigter, abgerissener und verunstalteter Plakate ist Sache der Parteien.

3. Termine

3.1 Einreichen der Wahllisten

Die Wahllisten für den Stadtrat, die Kandidaturen für das Stadtpräsidium und den Gemeinderat sind bis am Montag, **9. September 2024, 17.00 Uhr**, bei den Einwohnerdiensten einzureichen.

Werden nach der Einreichung Mängel festgestellt, so werden diese der Vertreterin/dem Vertreter des Wahlvorschlages mitgeteilt. Bis zum 69. Tag vor dem Wahltag (16. September 2024, 12.00 Uhr) können Mängel behoben werden.

Das Gut zum Druck des Wahlmaterials kann per E-Mail oder am 16. September 2024 von den Parteiverantwortlichen, zwischen 15.00 – 17.00 Uhr, bei den Einwohnerdiensten, Kirchbühl 23 bestätigt werden.

3.2 Wahlwerbung und Druck der Wahlzettel

Das Werbematerial darf maximal das Format 21,5 x 15,5 cm aufweisen und ist allenfalls auf dieses Höchstmass zu falten. Pro Partei darf das Werbematerial 27 g (Toleranz + 1 g) schwer sein.

Der Druck des Wahlmaterials wird von der Stadt Burgdorf in Auftrag gegeben (12'000 Stück) und direkt dem SAZ abgeliefert.

Jede Partei hat ihr Werbematerial bis am **Mittwoch, 16. Oktober 2024**, beim SAZ Burgdorf, Burgergasse 7, abzuliefern.

3.3 Versand Wahlmaterial

Der Versand des Wahlmaterials erfolgt in Woche 44 (ab 28. Oktober 2024) – Eintreffen bei den Wahlberechtigten bis Ende Woche 44.

4. Leitung

4.1 Gesamtleitung

Für die Gesamtleitung ist der Leiter Einwohner- und Sicherheitsdirektion, Urs Lüthi, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf, 034 429 93 14, urs.luethi@burgdorf.ch verantwortlich. Als Stellvertretung ist die Leitung Einwohnerdienste, Jasmin Isch/Martina Koller, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf, Tel. 034 429 92 65, einwohnerdienste@burgdorf.ch im Einsatz.

Burgdorf, 11. Dezember 2023

DER GEMEINDERAT
Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber

Verteiler:

- politische Parteien und Gruppierungen
- Baudirektion (Werkstatt)
- Haller und Jenzer AG
- Immobilien
- interner Wahlausschuss
- SAZ